Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3697

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 6244/68

Bonn, den 7. Januar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrar-/Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates über eine Verlängerung der in Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG über den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorgesehenen Frist für das Jahr 1968.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Dezember 1968 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine Verlängerung der in Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG über den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorgesehenen Frist für das Jahr 1968

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [1]) müssen Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds, Abteilung Ausrichtung, der Kommission alljährlich bis zum 1. Oktober vorgelegt werden und muß die Kommission bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres eine Entscheidung in der Sache selbst treffen.

Die Kommission sah sich nicht in der Lage, die Prüfung aller Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds für das Jahr 1968 termingerecht abzuschließen; es wird daher erforderlich, die vorgeschriebene Frist für die Entscheidung der Kommission über die Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds zu verlängern —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 586/64.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Der Zeitpunkt, bis zu dem die Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG bezüglich der Anträge für das Jahr 1968 auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds, Abteilung Ausrichtung, die ihr innerhalb der in Artikel 2 der Verordnung Nr. 409/67/EWG des Rates vom 28. Juli 1967 [2]) vorgesehenen Fristen vorgelegt wurden, eine Entscheidung in der Sache selbst treffen muß, wird vom 31. Dezember 1968 auf den 30. April 1969 verschoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 183 vom 5. August 1967, S. 7

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Die Zahl der über die Mitgliedstaaten eingereichten Zuschußanträge hat sich fast in gleichem Verhältnis erhöht wie die der Abteilung Ausrichtung zur Verfügung stehenden Mittel.

   Während für das Jahr 1967 die verfügbaren Mittel 26 Millionen RE betrugen (nach Abzug der vom Rat beschlossenen Sonderausgaben vom Ausgangsbetrag von 80 Millionen RE) und 303 Vorhaben eingereicht worden waren, sind für das Jahr 1968 94 Millionen RE verfügbar (nach Abzug der vom Rat beschlossenen Sonderausgaben vom Ausgangsbetrag von 123 Millionen RE) und die Zahl der eingereichten Anträge hat 700 überschritten.

2. Vor Ablauf des Monats September 1968 konnten die Dienststellen der Generaldirektion Landwirtschaft 481 Vorhaben prüfen, aus denen eine erste Auswahl von 161 Anträgen möglich war, die für einen Zuschuß aus dem Fonds vorgeschlagen worden sind, und zwar im Rahmen der 1. Tranche des Jahres 1968, die die Bewilligung von Zuschüssen von insgesamt 34,2 Millionen RE umfaßt. Die Kommission wird ihre Entscheidungen im Dezember 1968 auf Grundlage der ihr unterbreiteten Vorschläge treffen.

3. Nach Abzug der vom Rat beschlossenen Sonderausgaben bleiben für die Finanzierung von Vorhaben der Abteilung Ausrichtung noch rd. 60 Millionen RE. Dieser verfügbare Betrag ist für ungefähr 250 Entscheidungsentwürfe über die Gewährung eines Zuschusses aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, bestimmt. Es ergibt sich deshalb die Notwendigkeit, das in der Verordnung Nr. 17/64/EWG für die Entscheidung über die Zuschußgewährung festgelegte Datum vom 31. Dezember 1968 auf den 30. April 1969 zu verschieben.